

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Poels Schweinezucht GmbH
Geschäftsführer
Am Wald 1
98639 Rippershausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 3773 7842
Telefax 0361 3773 7848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-35/14

Weimar, 03.01.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Fa. Poels Schweinezucht GmbH, Am Wald 1, 98639 Rippershausen vom 06.11.2014 i.d.F der Ausfertigung vom 23.03.2016

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 35/14

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Poels Schweinezucht GmbH, Am Wald 1, 98639 Rippershausen erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 18650 Tierplätzen in eine

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 22.810 Tierplätzen nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98639 Rippershausen, Gemarkung Walldorf, Flur 0, Flurstücke 1991/1; 1991/7; teilweise: 1991/8; 1991/10; 723/3; 726/8; 726/9; 729/2; 737/5; 737/6; 737/7; 737/8; 737/9
sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 20.000 € sowie Auslagen in Höhe von 414,48 € erhoben. (Gesamtbetrag 20.414,48 €)

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Sauen und der Aufzucht von Ferkeln.

2. Umfang der Änderung

- Erhöhung der Tierplatzkapazität von 1.928 GV auf 2.053 GV durch abweichende Errichtung des Stallgebäudes A1 gegenüber dem am 16.05.2011 genehmigten Stallneubau (statt mit 3.520 Ferkelplätzen soll der Stall mit 7.680 Ferkelplätzen errichtet und betrieben werden)
- Installation eines zusätzlichen Abluftwäschers am Stall A2
- Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a) und wird im Flüssigmistverfahren betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen zulässig:

- 4.406 Sauen
- 4 Eber
- 300 Jungsauen
- 18.100 Ferkel

Aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

Stall	Tierart	Anzahl	GV
Stall A1:	Ferkel	7680	230,4
Stall Ia-Vb:	Ferkel	3520	105,6
Stall A2	Sauen	366	109,8
Stall A3	Sauen	366	109,8
Stall A4	Sauen	386	115,8
	Eber	4	1,2

Stall A5	Sauen	162	64,8
Stall VIa-XIIb	Ferkel	4200	126,0
Stall A6	Sauen	162	64,8
Stall A7	Sauen	162	64,8
Stall F1	Sauen	486	145,8
Stall F2	Sauen	486	145,8
Stall F3	Sauen	954	286,2
Stall F4	Jungsauen	300	90,0
Stall F5	Sauen	390	117,0
Stall F6	Ferkel	2700	81,0
Stall F7	Sauen	162	64,8
Stall F8	Sauen	162	64,8
Stall F9	Sauen	162	64,8
Gesamt:		22.810	2053,2

Die Ställe A1, A2, Ia-Vb, VIa-XIIb und F6 werden mit einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen betrieben.

Das Güllelagervolumen außerhalb der Ställe beträgt 15.387 m³. Beim Betrieb der Anlage ist mit einem Gülleanfall von 29.758 m³/a zu rechnen.

Des Weiteren werden an der Tierhaltungsanlage insgesamt 4 Futtermittelsilos zu 2x60m³ und 2x40m³ sowie 2 GFK Lagertanks mit je 80m³ betrieben. Diese befinden sich am Stall A1.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Die im Genehmigungsbescheid 04/09 vom 16.05.2011 unter Pkt. 2.1 formulierten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

- 2.1 In der Anlage dürfen gleichzeitig maximal die unter Punkt II.3.2 genannten Tiere gehalten werden.
- 2.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtevorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.4 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Hausalarmanlage vorhanden sein.
- 2.5 Die Güllelagerung in den Ställen hat so zu erfolgen, dass der maximale Füllstand im Güllekeller bis höchstens 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt.
- 2.6 Für Gülle, die an Dritte abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Verwertung dauerhaft vertraglich abzusichern.
Die vertraglichen Vereinbarungen zur Gülleabnahme und -ausbringung müssen jederzeit eine gesicherte Abnahme und Ausbringung der Gülle bzw. Gärreste gewährleisten.
Dabei ist auch zu vereinbaren, dass bei der Ausbringung der Stand der Technik in der Ausbringungstechnologie zum Einsatz kommt.
Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gegeben sind, hat der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Anlage dem zuständigen Landwirtschaftsamt und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuellen Abnahmeverträge, die er mit den Gülle verwertenden Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen hat, vorzulegen.
Die vertraglich gesicherte Abnahmemenge muss die gesamten in der Anlage anfallenden Güllemengen und Reinigungswässer (Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen) erfassen.

Der Anlagenbetreiber hat jederzeit durch Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (Düngemittelgesetz, Regelungen zum Futter- und Tierarzneimittleinsatz) die Unbedenklichkeit der Gülle sicherzustellen.

Die Verträge müssen eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren garantieren. Rechtzeitig vor Ablauf von Laufzeiten ist den o.g. Behörden die weitere vertraglich gesicherte Abnahme der Gülle nachzuweisen.

- 2.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an den Abluftkaminen der Ställe ohne Abluftreinigungsanlagen darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Die Stallabluft ist über Kamine mindestens 1,5 m über First des jeweiligen Stallgebäudes abzuleiten.
- 2.8 Die Lüftungsanlagen des neu errichteten Stalles (Stall A1) sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden. Sie sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.9 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage des Stalles A1 hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird.
- 2.10 Der neu zu errichtende Stall A1 sowie die Ställe A2, Ia-Vb, VIa-XIIb und F6 sind antragsgemäß mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft der Ställe über die Abluftreinigungsanlagen geführt wird.
- 2.11 Die unter 2.10 genannte Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 6178 auszulegen, zu betreiben und in Stand zu halten.
Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:
- Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
 - Abscheidegrad Ammoniak: mind. 85 %
 - Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m³

Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 6178 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter im Waschwasser zu gewährleisten:

pH-Wert:	6,5 bis max. 6,9
max. Leitfähigkeitswert:	20 mS/cm.

- 2.12 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:
- An- und Abfahren,
 - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.
- Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:
- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,

- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung insbesondere beim Umgang mit Säure u.ä.).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

- 2.13 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch auszustatten, welches bei der Abnahmeprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist und in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden:
- Roh- und Reingastemperatur
 - Druckverlust über die Abluftreinigungsanlage
 - Pumpenlaufzeit
 - Gesamtfrischwasserverbrauch des Rieselbettreaktors
 - Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
 - pH-Wert im Waschwasser und dessen Einhaltung
 - Säure- /Alkaliverbrauch
 - Leitfähigkeit des Waschwassers und deren Einhaltung
- 2.14 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:
- Sprühbildkontrolle
 - Kalibrierung der pH-Wert-Sonden
 - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- 2.15 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem
- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen usw.
- zu dokumentieren.
- Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.
- 2.16 Die unter Nebenbestimmung 2.12, 2.13 und 2.14 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.17 Neben der geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist wöchentlich zu kontrollieren. Dazu sind die Befeuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Diese Tätigkeit muss im manuellen oder elektronischen Betriebstagebuch erfasst werden. Die Pumpen sind wöchentlich auf Verschmutzung zu kontrollieren. Die Säuredosiereinrichtung ist auf Funktion zu prüfen und es ist auf ausreichenden Säurevorrat zu achten.
- 2.18 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

- 2.19 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen der Ställe mit Abluftbehandlungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Die Anforderungen des DLG-Prüfberichtes 6178 hinsichtlich der Aufnahme einer stallspezifischen Lüftungskennlinie sind hierbei umzusetzen, d.h. es muss vor Inbetriebnahme eine Kennlinie der gesamten Lüftungsanlage (Stall + Abluftreinigung) aufgenommen werden und sofern möglich in das elektronische Betriebstagebuch eingepflegt werden.

Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

Messungen

- 2.20 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über www.luis-bb.de/resymesa) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.11 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch und Staub bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.21 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.20 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten.
- 2.22 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.23 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.24 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen.
- Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz

Die im Genehmigungsbescheid 04/09 vom 16.05.2011 unter Pkt. 2.2 formulierten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 32 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hohlfeld 79“ in Melkers nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 32 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 15“ in Walldorf nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Während der Gülleausbringung sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hohlfeld 79“ in Melkers nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)

nachts(22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Ringstraße 15“ in Walldorf nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 55 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser Hohlfeld 79“ in Melkers und „Ringstraße 15 in Walldorf“ nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

- 3.4 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

- 3.5 Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.

4. Abfallwirtschaft:

- 4.1 Die während der Baumaßnahmen und des Betriebes der wesentlichen geänderten Anlage anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

- 4.2 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), sind einem Rücknahmesystem nach § 8 der Verpackungsverordnung (VerpackV) zuzuführen.

5. Wasserwirtschaft:

Allgemeine Auflagen:

- 5.1 Die Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von wassergefährdenden Stoffen, dessen Eindringen in das Grundwasser in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss zu jeder Zeit kontrollierbar sein, Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 5.2 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan nach § 3 Abs. 1, Nr. 6 ThürVAwS für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen bzw. ist die vorhandene Betriebsanweisung auf die beantragten Anlagen entsprechend zu erweitern.

Auflagen zu den Gebäuden mit gülleführenden Behältern, Kanälen und Leitungen sowie den Reaktionsbecken an den Abluftreinigungsanlagen:

- 5.3 Die Güllekanäle am Ferkelstall A1 sind flüssigkeitsdicht und gegenüber Gülle beständig herzustellen. Fugen, Fertigteilstöße und Verbindungen sind durch güllebeständige Fugenmassenflüssigkeitsdicht zu verschließen.
- 5.4 Das Leckerkennungssystem muss eine schnelle und zuverlässige Erkennung von ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen aus/der Anlage ermöglichen.
- 5.5 Die Kunststoffdichtungsbahnen (Leckageerkennungsfolie) müssen gegen die zu erwartenden physikalischen sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie müssen entsprechend DVS-Richtlinie 2225-1 miteinander verschweißt und die Fugstellen entsprechend DVS Richtlinie 2225-2 auf Dichtheit geprüft werden. Kunststoffschweißer müssen einen gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS2212-3 für die zu schweißenden Kunststoffdichtungsbahnen besitzen. Die Kunststoffdichtungsbahnen sind am Gebäude so zu befestigen, dass der Eintrag von Niederschlagswasservermieden wird.
- 5.6 Die Leckagekontrollschächte sind am Gebäude mindestens alle 30 Meter anzuordnen. Die Kontrolleinrichtungen müssen für eine Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein (Mindestdurchmesser DN 200). Bei automatischen Kontrolleinrichtungen sind geringere Durchmesser zulässig, es muss aber eine Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall möglich sein.
- 5.7 Rohre, welche die regelmäßig mit Flüssigkeit eingestauten Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführungen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.
- 5.8 Die Freispiegelleitungen unterhalb des Stalles sind vor Beginn der Betonierarbeiten der Bodenplatte gemäß DIN EN 1610 Verfahren "W" (Wasser) oder Verfahren "L" (Luft) auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.9 Die Güllekanäle, -wannen und -rinnen sind bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis verfügt, muss er damit einen Fachkundigen beauftragen. Die Dichtheit ist durch eine mind. 0,5 m hohe Füllung mit Wasser an den freistehenden, nicht hinterfüllten Güllewannen gemäß DIN

11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, kein messbares Absinken des Wasserspiegels und bei Beton keine bleibende Durchfeuchtung auftreten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung ist der Wasserbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

- 5.10 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Die Bauleitererklärung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Auflagen zu den Dosiereinrichtungen, Lagerbehältern für Abschlammwasser aus der Umkehrosmose und dem Abtankplatz:

- 5.11 Einwandige Lagerbehälter für flüssige wassergefährdende Stoffe (Lagertanks für Abschlammwasser, Lagerbehälter für Schwefelsäure) sind über einer Auffangvorrichtung aufzustellen, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind. Die Auffangvorrichtung muss abflusslos und gegenüber den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen hinreichend beständig sein. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 10% aller über dieser Rückhalteeinrichtung gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen, mindestens jedoch dem Rauminhalt des größten darüber gelagerten Behälters.
- 5.12 Die Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen und gegenüber den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen beständig sein. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse an den Behältern sind dauerhaft dicht und beständig auszuführen. Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht absperbar sein. Ihre Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein.
- 5.13 Die GFK-Tanks für Abschlammwasser aus der Chemowäsche dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Der zulässige Füllungsgrad der Tanks darf 95% nicht übersteigen. Durch geeignete Maßnahmen (Hebersicherung) ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Tankinhaltes nicht möglich ist.
- 5.14 Für die Aufstellung, den Einbau, die Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der GFK-Tanks für Abschlammwasser aus der Chemowäsche ist ein Fachbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 zu beauftragen, wenn der Betreiber der Anlagen nicht selbst über sachkundiges Personal nach § 3 Abs. 2 verfügt.
- 5.15 Die GFK-Tanks sind gegen Windlast zu verankern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es bei Frost zu keiner geschlossenen Eisbildung in den Tanks kommt.
- 5.16 Der Abfüllplatz an den GFK-Tanks ist flüssigkeitsundurchlässig mit einer umlaufenden Aufkantung und Gefälle zu einer ausreichend dimensionierten Sammelgrube auszuführen, so dass im Schadensfall auslaufendes Abschlammwasser schadlos aufgenommen und entsorgt oder in die Tanks zurückgepumpt werden kann. Das Niederschlagswasser der angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
- 5.17 Der Abfüllplatz muss den zu erwartenden Beanspruchungen durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung standhalten. Bei der Bauausführung der Dichtflächen ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk 0,3 oder Bk 1,0 gemäß RstO 12 zu Grunde zu legen. Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos überstehen, gegenüber den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen beständig sein und einen sicheren Verbund zwischen den Bauteilen sicherstellen.
- 5.18 Die erforderlichen Baumaßnahmen am Abfüllplatz sind von einem Fachbetrieb nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom

31.03.2010) auszuführen. Zum Schutz von Anlagenteilen ist am Abfüllplatz ein Anfahrschutz zu installieren. \

- 5.19 Die Rohrleitungen zum Befüllen und Entleeren der Behälterinhalte sind oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen. Das Rohrleitungsmaterial muss beständig gegenüber dem Abschlammwasser sein. Die Rohrleitungen, Armaturen und Schieber sind gegen Anfahren ausreichend zu sichern.

Anlagenkontrollen und –prüfungen:

- 5.20 Der Abfüllplatz ist
- vor Inbetriebnahme,
 - ein Jahr nach der Inbetriebnahme und danach
 - wiederkehrend aller fünf Jahre
- von einem Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Dazu sind die beiliegenden Vordrucke zu verwenden.
- 5.21 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die zugänglichen und sichtbaren Anlagenteile wie Behälter, Armaturen, Schieber, oberirdische Rohrleitungen etc. sowie die Kontrolleinrichtungen zur Leckageerkennung sind mindestens einmal monatlich zu kontrollieren (Sicht- und Funktionskontrolle). Sollte die Kontrolle einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen erforderlich. Festgestellte Mängel sind innerhalb eines Monats zu beseitigen, gefährliche Mängel sind sofort zu beseitigen.
- 5.22 Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

Niederschlagswasser, sanitäres Abwasser:

- 5.23 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Fachdienst Wasser des LRA Schmalkalden-Meiningen der Nachweis zu erbringen, dass die gestattete Gewässerbenutzung den Umfang der bestehenden Entscheidung (verbindlich ist der Bescheid K/16066056/1/08 vom 30.01.2008 i.V.m. dem 1. Änderungsbescheid vom 24.11.2010) A_{red} 3,6941 ha, Abfluss von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von 398 l/s nicht überschreitet.
- 5.24 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Fachdienst Wasser des LRA Schmalkalden-Meiningen der Eigenkontrollbericht für die Kleinkläranlage vorzulegen.

6. Arbeitsschutz:

- 6.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind durch den Bauherrn die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen. Gemäß § 2 BaustellV ist zu prüfen, ob die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und ob auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. In diesen Fällen ist zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens dem TLV, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden.
- 6.2 Für die Koordinierung der Arbeiten sind für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, der/die

- im Auftrag des Bauherrn gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten weisungsbefugt ist/sind (§ 3 BaustellV). Ist für die Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
- 6.3 Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine schriftliche Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält. In diese Anweisung gehören u. a. Angaben über den Einsatz von Baumaschinen, Gefahrenbereiche, Sicherheits-abstände, Verkehrs- und Fluchtwege, die Personensicherung an hoch gelegenen Arbeitsplätzen und Gerüsten. Die Abbrucharweisung muss auf der Baustelle vorliegen und ist in der Landessprache der jeweiligen Beschäftigten zu verfassen (BGV C 22).
- 6.4 Vor Beginn des Rückbaus ist zu prüfen, ob Asbestmaterialien verbaut wurden. Der Rückbau von asbesthaltigen Materialien darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach TRGS 519 erfolgen (GefStoffV, Anhang I Nr. 2.4).
- 6.5 Der Umgang mit asbesthaltigen Material ist dem TLV, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen 7 Tage vor Arbeitsbeginn anzuzeigen (GefStoffV § 11 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2).
- 6.6 Die Tore, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, müssen so ausgeführt sein, dass sie oder Teile von ihnen vom Benutzer leicht geöffnet oder geschlossen werden können.
- 6.7 Bei den Arbeitsräumen, deren Fußboden unter der Geländeoberfläche liegt, ist sicherzustellen, dass gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe nicht von außen eindringen können.
- 6.8 Arbeitsstätten müssen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlösch-einrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3 ArbStättV i.V.m. ASR A 2.2).
- 6.9 Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass ein sicheres Arbeiten beim Umgang mit Tieren möglich ist (TRBA 230 i.V.m. VSG 4.1 – Tierhaltung – UVV der SVLFG).
- 6.10 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 der Betriebssicherheits-verordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) ist vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, zu dokumentieren bzw. den veränderten Bedingungen anzupassen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Da-bei sind die Forderungen der Anhänge 1 und 2 der BetrSichV besonders zu beachten.
- 6.11 Weiterhin ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren oder auftreten können (§ 11 GefStoffV). Wenn ja, sind die ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu kennzeichnen (Warnschilder) und sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des An-hangs 1 Nummer 1 GefStoffV angewendet werden. Die Zonen sind ein-zuteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. zu überarbeiten.
- 6.12 Vor Beginn der Arbeiten sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und auszuhängen.

- 6.13 Der Arbeitgeber hat nach § 10 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 6.14 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen den Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG entsprechen und beim ordnungsgemäßen Einbau, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Sie müssen über ein CE-Zeichen (9. ProdSV) verfügen und die zugehörige EU-Konformitätserklärung (MRL 2006/42/EG Anhang II) hat im Unternehmen vorzuliegen.

Weitere arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Baurecht:

Bedingung:

- 7.1 Die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung ist nur zulässig, wenn vor Baubeginn durch Eintragung einer entsprechenden Baulast gesichert wird, dass die Wohnung nur für den Betriebsleiter der Schweinezuchtanlage genutzt werden kann.

Auflagen:

- 7.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 1 Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der als Anlage übergebene, ausgefüllte und unterschriebene Vordruck "Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO" zu verwenden. Die dort unter Punkt 6 genannten Erklärungen sind, sofern sie hier noch nicht vorliegen, der Baubeginnsanzeige ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 7.3 Die Bauunterlagen enthalten das Brandschutzkonzept, welches bauaufsichtlich geprüft werden muss. Vor Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der Prüfbericht des Brandschutzkonzeptes vorliegen.
- 7.4 Mit der Herstellung statisch beanspruchter Bauteile darf erst nach Vorlage und Prüfung der Statischen Berechnung begonnen werden.
- 7.5 Die Nutzungsaufnahme ist mindestens 2 Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der als Anlage übergebene, ausgefüllte und unterschriebene Vordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO" zu verwenden. Die dort unter Punkt 5 genannten und für Ihr Vorhaben erforderlichen Anlagen sind der Anzeige der Nutzungsaufnahme ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

8. Brandschutz:

- 8.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist den aktuellen baulichen Erweiterungen/Veränderungen anzupassen. Dieser ist mindestens 4-fach (einmal als pdf-Datei) auszuführen und an die festgelegten Stellen vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 8.2 Die örtliche Feuerwehr der Gemeinden Rippershausen und Walldorf ist vor Inbetriebnahme durch den Betreiber in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

Errichtung Verwaltungs- und Betriebsleiterwohngebäude:

- 8.3 Das neue Verwaltungs- und Betriebsgebäude wird nach den Antragsunterlagen in die Gebäudeklasse 3 eingestuft. Gemäß ThürBO ergeben sich für das Gebäude

- Anforderungen an die Trennwand und deren Öffnungen zwischen den Nutzungseinheiten, sowie an die Ausführung der Treppenhäuser zu den Aufenthaltsbereichen, z.B. u.a. die Abtrennung (Tür) zwischen Treppenhaus und Untergeschoss als mind. feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend T 30 RS (nach DIN 4102). Beim Einbau von Brandschutztüren ist die DIN 18093 zu beachten.
- 8.4 Im Untergeschoss ist ein Aufenthaltsbereich vorgesehen. Die gesicherten zwei unabhängigen Rettungswege sind nach den aktuellen Unterlagen nicht gesichert. Eine entsprechende Treppenhausabtrennung vom Flurbereich im Untergeschoss ist vorzunehmen.
- 8.5 In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils einen Rauchwarnmelder (gemäß ThürBO § 48 Abs. 4) haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Einbaukriterien sind in der DIN 14676 geregelt.
9. Veterinärschutz:
- 9.1 Die "Ergänzung zur Anlagenbeschreibung, Punkt Tierschutz" vom 30.08.2016 incl. Anhänge, erstellt durch die Fa. Poels Schweinezucht GmbH, hat beim Bau und beim Betreiben der beschriebenen Anlage Berücksichtigung zu finden.
- 9.2 Einschlägige gesetzliche Anforderungen zum Bau und zum Betreiben der Anlage, die sich insbesondere aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung ergeben, sind stets einzuhalten.
- 9.3 Die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Höchstwerte für Schadgase dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 9.4 Es sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, die im Havariefall eine Versorgung der Tiere mit Frischluft wirkungsvoll und unabhängig von elektrischem Strom gewährleisten.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Datum vom 03.01.1991 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 96/00 vom 25.06.2001 und 62/01 vom 04.03.2002 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Weitere Änderungen an der Anlage wurden im Rahmen von Anzeigen nach § 15 BImSchG (Bescheid Anz. 49/97 vom 13.10.1997, 31/00 vom 04.07.2000 und 71/00 vom 01.03.2001) durchgeführt.

Die letzte Änderung der Genehmigung erfolgte mit Bescheid 04/09 vom 16.05.2011, wobei die Frist für den Maßnahmenbeginn der noch durchzuführenden Änderungen und den Beginn des Betriebes der wesentlich geänderten Anlage mit den Bescheiden 04/09/FV vom 30.09.13 und 04/09/V2 vom 04.12.15 um jeweils weitere 2 Jahre verlängert wurde.

Mit Datum vom 06.11.2014 beantragte die Poels Schweinezucht GmbH nunmehr die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage mit folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Tierplatzkapazität von 1.928 GV auf 2.053 GV durch abweichende Errichtung des Stallgebäudes A1 gegenüber dem am 16.05.2011 genehmigten Stallneubau (statt mit 3.520 Ferkelplätzen soll der Stall mit 7.680 Ferkelplätzen errichtet und betrieben werden)
- Installation eines zusätzlichen Abluftwäschers am Stall A2
- Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 35/14 am 25.05.2016 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Abt. Forsten)

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der VG Wasungen-Amt Sand mit Schreiben vom 08.07.2016 erteilt.

Die Bekanntgabe dieses Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48 vom 28.11.2016.

Die Antragstellerin wurde am 23.11.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsrechtlich genehmigungspflichtig.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die geplante Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität der Nummer Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) zuzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lassen.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung und
- Erlaubnis der Wasserbehörde zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Diese Genehmigung schließt weiterhin die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange

nicht vorliegt. Das Anlagengelände befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Walldorf. Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet als „Sondergebiet (SO) – Landwirtschaftliche Anlagen, Stallanlagen“ aus.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 04/09 vom 16.05.2011 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 2 Jahre und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme für das erste Quartal 2017 vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung):

In der Nebenbestimmung 2.10 wurde für die Geruchsstoffkonzentration eine Emissionsbegrenzung von 300 GE/m³ festgelegt, mit der weiteren Maßgabe, dass im Reingas kein Rohgasgeruch, also tierspezifischer Geruch (Pauschalkriterium) mehr wahrnehmbar ist.

Da sich durch die biologische Umsetzung der Rohgasinhaltsstoffe die Geruchsqualität und die hedonische Geruchswirkung des Reingases gegenüber den entsprechenden Eigenschaften des Rohgases verändern, kann die Wirksamkeit des Abluftwäschers zur Geruchsreduktion nicht über den technischen Wirkungsgrad beurteilt werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Abluftwäscher seine Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn die für das Rohgas typische Geruchsqualität nicht mehr erkennbar ist und keine eindeutig unangenehme Geruchswirkung aufweist (Prüfung des unverdünnten Reingases). Im DLG-Prüfungsrahmen für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung (DLG 2006) wurde daher kein Wirkungsgrad, sondern neben dem Pauschalkriterium eine Obergrenze von 300 GE/m³ für die Geruchstoffkonzentration eingeführt. Da die Konzentration des Eigengeruchs einer ordnungsgemäß betriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage in ca. 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt ist, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden/Vegetation) nicht mehr wahrgenommen wird, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der geforderten Geruchstoffkonzentration sichergestellt ist, dass durch die Anlage an den zu betrachtenden Immissionsorten keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden. Hinsichtlich Ammoniakemissionen war ein Abscheidegrad festzulegen, der sicherstellt, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Anlage nicht geschädigt werden.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 haben die AVV Baulärm als normenkonkretisierende Vorschrift zur Grundlage.

Im Zusammenhang mit Nebenbestimmung 3.1 wird der Verzicht auf Tagwerte wie folgt begründet:

Die Geräusche der o.g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v.g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft):

Das Vorhaben stellt Anlagen zum Umgang (Lagern, Abfüllen) mit wassergefährdenden Stoffen. (Gülle, Ammoniumsulfatlösung, Schwefelsäure, Natriumhydrogencarbonat) dar.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach §54 ThürWG i.V.m. § 27 ThürVAwS der Wasserbehörde anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Anlagen nach § 27 ThürVAwS.

Aus dem Verfahren ergibt sich, dass gemäß § 54 ThürWG für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind.

Der Standort befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- und Vorbehaltsgebiete.

Die Forderungen zum Betrieb der Anlagen begründen sich aus der Besorgnis, dass durch austretende wassergefährdende Stoffe eine Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwassers auftreten könnte.

Der in der Anzeige dargestellte und durch die Nebenbestimmungen ergänzte Betrieb der Anlagen ist zum Schutz des Untergrundes und des Grundwassers geeignet und erforderlich, Die erlassenen Nebenbestimmungen sichern auch nach § 62 WHG, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen können oder das Grundwasserverunreinigen.

Die Forderung ist auch verhältnismäßig in Bezug auf die Auswirkungen von möglichen nachteiligen Veränderungen des Untergrundes und des Grundwassers.

Die Entscheidung kann nach Prüfung des Vorhabens erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Erteilung keine Untersagungsgründe vorliegen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Anwendung des ThürVwVfG § 36 Abs. 1 und 2, des WHG §§ 62 und 63, des ThürWG § 54 Abs. 4 und der ThürVfWS unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.d.F.der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl.S.699) örtlich und nach § 105 Abs. 1 i.V.m. § 103 Abs. 3 ThürWG sachlich zuständig.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.000.000,- € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 20.000,- € zu erheben.

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 3a UVPG i.V.m. dem Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr.48/16 am 28.11.2016. Die für die Veröffentlichung entstandenen Kosten in Höhe von 414,48 € werden in diesem Bescheid als Auslagen geltend gemacht.

Der Gesamtbetrag von 20.414,48 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334171077843** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Berkholz

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO
4. Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 82 Abs. 2 ThürBO

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

Ordner I

1. Antrag
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
Antrag mit Vollmacht und Begründung zum Verzicht auf Beteiligung
der Öffentlichkeit sowie
Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)
2. Antragsunterlagen
- 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (29 Blatt)
Anlage 1: Zeichnungen
Lagepläne und Plan- und Schnittzeichnungen (16 Blatt)
Anlage 2:
Produktunterlagen ABA, DLG-Prüfbericht (32 Blatt)
Anlage 3:
Prospekte/Produktunterlagen UO-Anlage (12 Blatt)
Anlage 4:
Prospekte/Produktunterlagen Ventilator (6 Blatt)
Anlage 5:
Prospekte/Produktunterlagen Stallausrüstung (37 Blatt)
Anlage 6:
Ausführungen zum AZB (6 Blatt)
Anlage 7:
Gülleabnahmeverträge (18 Blatt)

2.2	Grundfließbild		(1 Blatt)
	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
	Verfahren/Stoffübersicht	Formblatt 2.2 – 2.4	(5 Blatt)
	Emissionsquellenplan		(1 Blatt)
	Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7	(5 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen		
	Formblatt 2.8 – 2.9		(2 Blatt)
	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
	Formblatt 2.10		(3 Blatt)
	Abfallverwertung, -beseitigung		
	Formblatt 2.11+2.12		(2 Blatt)
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt MS Megades		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Topfoam LC ALK		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TATOR		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Permas 250 Combi EC		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 35%		(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ameisensäure 85%		(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 96%		(9 Blatt)
2.3	Topographische Karte	Maßstab 1:10 000	(1 Blatt)
	Auszug topographische Karte mit Einzeichnung Beurteilungsgebiet		(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
	Brandschutz		
	Formblatt 2.13, 2.14		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Formblatt 2.15 - 2.17		(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung		
	Formblatt 2.18 - 2.21		(8 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis K/16066056/1/08 v. 30.1.2008		(4 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis 123/912/08-41349 v. 19.9.2008		(6 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
	Formblatt 2.22		(3 Blatt)

Ordner II

Bauplanmappe

	Bauantragsunterlagen		(43 Blatt)
	Brandschutzkonzept 4345/2016 vom 10.03.2016		(35 Blatt)
	Anlage1: Brandlastennachweis		(9 Blatt)
	Anlage2: Berechnung Brandraumtemperatur		(8 Blatt)
	Anlage3: Berechnung Brandraumtemperatur –Hinweise zur Ventilation		(5 Blatt)
	Brandschutzplan Ferkelstall (Neu)		(1 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach §14 ThürBauVorVO		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept zum Teilobjekt Verwaltungsgebäude		(10 Blatt)
	Tekturplan UG	Maßstab 1:100	(1 Blatt)

Tekturplan EG	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
Tekturplan OG	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis nach §14 ThürBauVorVO		(1 Blatt)
Anlagen zum Bauantrag		
Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2000	(2 Blatt)
Legende zum Auszug aus der Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
Anlagenbeschreibung		(17 Blatt)
Schreiben LRA Schmalkalden-Meiningen vom 30.07.2016		(2 Blatt)
Gegenüberstellung Tierplätze Stall A1		(1 Blatt)
Berufshaftpflichtversicherung UN337-803649 vom 17.11.,2015		(1 Blatt)
Urkunde Bauvorlageberechtigter Ingenieur vom 04.10.1011		(1 Blatt)
Produktdatenblätter		(30 Blatt)
Planunterlagen zum Bauantrag		
Plan-Nr.: TK-01 vom 04.03.2016		(1 Blatt)
Lageplan Bestand		(1 Blatt)
Lageplan Genehmigung vom 16.05.2011		(1 Blatt)
Lageplan Abbruch		(1 Blatt)
Lageplan Ziel		(1 Blatt)
Lageplan Abstandsflächen		(1 Blatt)
Lageplan Leitungen		(1 Blatt)
Ansicht – Stall A1		(1 Blatt)
Grundriss – Stall A1		(1 Blatt)
Gülle Keller		(1 Blatt)
Teilgrundriss - Ferkelbucht		(1 Blatt)
Schnitt A-A – Stall A1		(1 Blatt)
Schnitt B-B – Stall A1		(1 Blatt)
Schnitt C-C – Stall A1		(1 Blatt)
Schnitt D-D – Stall A1		(1 Blatt)
Schnitt E-E –Verladestall		(1 Blatt)
Schnitt F-F –Verladestall		(1 Blatt)
Schnitt G-G –Verladestall		(1 Blatt)
Ansichten – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Grundriss UG – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Grundriss EG – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Grundriss OG – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Schnitt A-A – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Schnitt B-B – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Schnitt C-C – Verwaltungsgebäude		(1 Blatt)
Schnittzeichnung Abluftwäscher Stall F6		(1 Blatt)
Schnittzeichnung Abluftwäscher Stall 6a – 12b		(1 Blatt)
Schnittzeichnung Abluftwäscher Stall 1a – B5		(1 Blatt)
Schnittzeichnung Abluftwäscher Stall A2		(1 Blatt)
Eingriffsbewertung und Eingriff-Ausgleichs-Bilanz vom 26.08.16		(49 Blatt)
3. sonstige Unterlagen		
Gutachten Nr. 208/2014-3 des Ing.-büro Dr. Aust & Partner zur Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG Incl. Anlage 1 bis 9.6		(113 Blatt)

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Suhl
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen sowohl für den Anlagenbetrieb als auch für die Bauphase zu fordern.
20. Die Vermischung des Abschlammwassers aus der Abluftbehandlungsanlage mit der Gülle stellt eine Gemischerstellung i.S.d. § 1 Abs. 4 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) dar, sodass neben den Vorschriften des Düngemittelrechts und für tierische Nebenprodukte auch die BioAbfV zu beachten ist.
21. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der

- Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.
22. Schadensfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Im Schadensfall sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
 23. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf unbefestigten Flächen bzw. auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden.
 24. Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 1 Absatz 1 bleibt unberührt. Betreiber einer Anlage, die selbst nicht den Zustand der Anlage beurteilen können, müssen sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.
 25. Die in den Prüfbescheiden und Bauartzulassungen festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich.
 26. Die Formulare für die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind unter Anlage 3 und 4 dieses Bescheids zu finden.

Verteiler:

- 1. Ausfertigung: Anlagenbetreiber
- Kopien:
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UIB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UWB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UBB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UAB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UBrandB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UVetB)
 - Landratsamt Schmalkalden Meiningen (UNB)
 - TLV RI Süd
 - TMIL Abt. Forsten
 - Gemeinde Walldorf (VG „Wasungen – Amt Sand“)
 - LWA Hildburghausen